

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

4. März 2008

Mitgeteilt den

6. März 2008

Protokoll Nr.

229

861

ANU	Nr. 222-8662
C S U	A B L N

Die **Gemeinde Flerden** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung detaillierte Schutzzonen ausgeschieden. Das geologische Büro Baugéologie, Chur, hat die Schutzzonenunterlagen für die Quellen

Tgiern Olt QS2, Patrutg QS3, Bigniel QS4 und QS5 im Auftrag der Gemeinde erarbeitet. Die Gemeinde Flerden erteilte aufgrund der aufgetretenen Nutzungskonflikte dem schweizerischen Bauernverband den Auftrag "zur Abklärung von anstehenden Fragen rund um die Quellen und Leitungen", insbesondere auch die Abklärung, welche Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen gerechtfertigt sind. Der entsprechende Bericht wurde dem Amt für Natur und Umwelt zur Stellungnahme vorgelegt. Das Amt hält im Wesentlichen fest, dass die im Schutzzonenreglement vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen S3 und S2 betreffend die landwirtschaftliche Nutzung nicht entschädigt werden müssen, da die Eigentumsbeschränkungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer materiellen Enteignung nicht gleichkommen.

Die Gemeinde Masein hat zur Sicherung ihrer Wasserversorgung im Jahr 2005 die Grundlagen zur Schutzzonenausscheidung für die Quelle Ellisch, welche sich auf Gemeindegebiet von Flerden befindet, durch das geologische Büro Böhm, Chur, erarbeiten lassen.

Im Folgenden wurden alle Schutzzonen auf dem Gemeindegebiet von Flerden in einem Schutzzonenplan zusammengeführt und die Nutzungseinschränkungen für alle Schutzzonen in einem Reglement zusammengefasst. Das Amt für Natur und Umwelt hat nach einer Begehung im Juni 2007 und im Rahmen einer Vorprüfung die fachliche Richtigkeit der Unterlagen bestätigt. Die Entschädigungsfragen haben die Gemeinden Flerden und Masein mit den Betroffenen bereinigt.

Die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Tgiern Olt, Patrutg, Bigniel und Ellisch der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Flerden und Masein, auf Gemeindegebiet von Flerden, wurden vom 18. Oktober 2007 bis 8. November 2007 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Am 21. November 2007 hat der Gemeindevorstand Flerden gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden Schutzzonen mit den in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Flerden ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQZ) nicht übereinstimmen. Deshalb beantragt das ARE die Auflage in den vorliegenden Regierungsbeschluss aufzunehmen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Flerden gemäss den vorliegenden Schutzzonen angepasst werden. Zudem weist das ARE darauf hin, dass für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben, sowie für die Sanierung der bestehenden Bauten und Anlagen ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Nach Einsichtnahme in den vom Büro Baugeologie, Chur, erstellten Schutzzonenbericht "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quelfassungen der Wasserversorgung der Gemeinde Flerden; Hydrogeologischer Bericht, BG 2481" vom 9. Februar 2004, in den vom Büro Böhm Chur erstellten Schutzzonenbericht "Politische Gemeinde Masein; Schutzzonenausscheidung Quelle Ellisch, Flerden; Hydrogeologisches Gutachten" vom 23. Dezember 2005, in den Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000 vom 8. Dezember 2006 und in das Schutzzonenreglement für die Quellen Tgiern Olt, Patrutg, Bigniel und Ellisch vom Juli 2007, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Flerden am 21. November 2007 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Flerden wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements im Grundbuch der Gemeinde Flerden beim Grundbuchamt Thuisis anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Die Gemeinde Flerden wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Flerden basierend auf die vorliegenden Schutzzonen anzupassen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** der Schutzzonenberichte, des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans: an die Gemeinde Flerden, 7426 Flerden; an die

Gemeinde Masein, 7425 Masein und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans an das Grundbuchamt Thusis, 7430 Thusis; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stef. Engler".

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen